

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Länderbericht Liechtenstein

Erster Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 des

**Rahmenübereinkommens
zum Schutz nationaler Minderheiten
vom 1. Februar 1995**

Vaduz, 1. März 1999
RA 99/447-9332/1/19

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I Land und Leute

1.1 Geographie

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km². Liechtenstein teilt sich in elf ländliche Gemeinden auf, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

1.2 Geschichtlicher Überblick

Archäologische Funde belegen, dass das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein seit dem 4. Jahrtausend v.Chr. dauernd besiedelt ist. Im Jahr 15 v.Chr. wurde Rätien römische Provinz. In der Römerzeit erfolgte die Christianisierung und Romanisierung der rätischen Kultur. Seit dem 5. Jahrhundert drangen Alemannen in das zerfallende Römerreich ein und vermischte sich mit der ansässigen Bevölkerung. Bis ins 12. Jahrhundert erfolgte die Germanisierung der Kultur. Unter Karl dem Grossen wurde durch die Zentralisierung der Reichsverwaltung die alte Provinz Rätien zu einer Grafschaft.

Infolge von Erbteilungen entstand 1342 die Grafschaft Vaduz. Die Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz erlangten 1396 die Reichsunmittelbarkeit und legten damit den Grundstein für die bis heute anhaltende Souveränität. Die nächsten Landesherren, die Freiherren von Brandis, erwarben den nördlichen Teil des heutigen Liechtenstein, die Herrschaft Schellenberg, womit die Grenzen des heutigen Fürstentums festgelegt waren.

1699 erwarb Fürst Hans Adam von Liechtenstein die Herrschaft Schellenberg, 1712 die Grafschaft Vaduz. 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden Herrschaften und erhob sie zum Reichsfürstentum Liechtenstein.

In den Napoleonischen Kriegen wurde 1799 auch Liechtenstein Kriegsschauplatz. 1806 löste Napoleon das Alte Deutsche Reich auf und gründete den Rheinbund, in welchen Liechtenstein als souveräner Staat aufgenommen wurde. 1814/15 wurde Liechtenstein in der Folge des Wiener Kongresses Mitglied des neu geschaffenen Deutschen Bundes.

Die Verfassung von 1862, erlassen von Fürst Johann II., brachte die konstitutionelle Monarchie. Sie garantierte die bürgerlichen Freiheitsrechte und räumte dem Landtag das Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Budgetbewilligung ein. In diese Zeit fallen auch die ersten Ansätze einer Industrialisierung Liechtensteins. Hilfreich war dabei auch der Zollvertrag mit Österreich-Ungarn aus dem Jahr 1852. Die Infrastruktur des Landes wurde verbessert, der Fremdenverkehr entwickelte sich um die Jahrhundertwende. Das Land war aber noch sehr arm, viele wanderten aus oder suchten sich Arbeit im Ausland.

Der Erste Weltkrieg führte zu einem argen Rückschlag in der wirtschaftlichen Entwicklung. 1923 wurde ein Zollvertrag mit der Schweiz abgeschlossen.

Seit den vierziger Jahren erfreut sich Liechtenstein einer rasanten wirtschaftlichen Entwicklung, die begleitet wird vom kontinuierlichen Ausbau der sozialen und kulturellen Institutionen.

In den letzten Jahrzehnten ist Liechtenstein auch aussenpolitisch stärker in Erscheinung getreten und ist wichtigen internationalen Organisationen beigetreten.

1.3 Bevölkerung

Liechtenstein wies Ende 1997 eine Wohnbevölkerung von 31'320 Personen auf. Davon waren 34,3 Prozent Ausländerinnen und Ausländer. Rund zwei Drittel der ausländischen Wohnbevölkerung stammen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland. Weitere Ursprungsländer sind Italien (7,6 Prozent), die Türkei (7,5 Prozent), die Bundesrepublik Jugoslawien (3,5 Prozent), Portugal (3,3 Prozent), Spanien (2,4 Prozent) und Bosnien-Herzegowina (2,3 Prozent)

1.4 Religion

Ende 1997 waren 79,7 Prozent der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch und 7,3 Prozent evangelisch (7,8 Prozent ohne Angaben).

Die liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig vom Religionsbekenntnis. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich. Gemäss Verfassung ist die römisch-katholische Kirche Landeskirche Liechtensteins. Neben der römisch-katholischen wird auch die evangelische Kirche vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein wird das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zur Zeit geprüft.

1.5 Sprache

Gemäss Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen

1.6 Aufnahme und Status von Nichtstaatsbürgern

Aufgrund der auf dem Zollvertrag basierenden engen Beziehungen zur Schweiz und der Integration in den Europäischen Wirtschaftsraum wird in erster Linie je nach Herkunft der ausländischen Bevölkerung unterschieden. Im Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz über Liechtenstein wird zu diesem Thema Folgendes ausgeführt:

„Schweizer Staatsbürger befinden sich in einer privilegierten Lage (auf Grundlage der Gegenseitigkeit) bezüglich der Möglichkeit, in Liechtenstein ohne Genehmigung (Grenzgängerbewilligung) zu arbeiten¹. Die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geniessen ebenfalls Privilegien (z.B. das Recht, ihren Beruf auszuüben; das Recht, sich am nationalen Sozialversicherungssystem zu beteiligen).

Abgesehen davon werden Nichtstaatsbürger, was ihre Rechte und Pflichten angeht, gleich behandelt. Öffentliche Schulen, öffentliche Gesundheitsdienste etc. sind allen Nichtstaatsbürgern zugänglich.

Die Liechtensteinischen Behörden erwähnen in ihrer Antwort auf den Fragebogen der ECRI, dass einige Gruppen von Nichtstaatsbürgern aufgrund ihrer religiösen und kulturellen Unterschiede zur Mehrheit der Bevölkerung Integrationsprobleme haben könnten. Für die meisten Nichtstaatsbürger verläuft die Integration jedoch harmonisch, da sie keine wesentlichen Unterschiede in Sprache, Kultur oder Religion aufweisen. Auch die geringe Grösse des Landes, die schwache Verstädterung und die Einstellung der Behörden gegenüber Nichtstaatsbürgern sind ein Grund für das Fehlen wirklicher Spannungen hinsichtlich Nichtstaatsbürger.“

Vereinsleben:

„Alle Vereine sind gemäss ihrem Status unpolitisch und stehen Nichtstaatsbürgern offen. Die Nichtstaatsbürger sind im Allgemeinen gut vertreten, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Die Aktivitäten der Vereine von Nichtstaatsbürgern beschäftigen sich insbesondere mit der Organisation von Treffen und der Ausarbeitung von gemeinsamen Standpunkten gegenüber den Behörden in Liechtenstein und den Behörden in ihren Heimatländern. Die meisten Vereine sind sehr aktiv in den Bereichen Sport und Kultur und organisieren Nationalfeiern etc. Ihre Vertretung in den Medien unterliegt keinerlei Einschränkungen. Obwohl Nichtstaatsbürger normalerweise keine eigenen Kommunikationskanäle haben, können sie die Liechtensteiner Presse und die privaten Radiostationen nutzen. (Es gibt kein nationales Fernsehen).“

Förderung des Bewusstseins:

„Staatliche und nichtstaatliche Kampagnen sind ins Leben gerufen worden, um die Situation und die Anliegen der Nichtstaatsbürger, die in Liechtenstein leben, darzustellen und ihre Integration zu fördern. Besonders Jugendliche wurden hier angesprochen. Solche Initiativen sollten weitergeführt werden.“

Überwachung der Situation

„Alle offiziellen Quellen erklären, dass es in Liechtenstein wenig Probleme mit Rassismus und Diskriminierung gibt. Ein möglicher Weg, wie die Behörden die Situation überwachen können, wäre, eine Umfrage oder Meinungsbefragung bei den

¹ Dasselbe gilt seit dem 1. Januar 1998 auch für Grenzgänger aus EWR-Staaten.

² Ein privater Fernsehsender befindet sich im Aufbau.

Liechtensteiner Bürgern vorzunehmen, um herauszufinden, ob nicht tatsächlich unterschwellige Intoleranz besteht, selbst wenn keine Zwischenfälle gemeldet wurden. Überdies könnten auch Nichtstaatsbürger nach ihren Erfahrungen in Liechtenstein befragt werden, da vielleicht irgendwelche Formen der Diskriminierung bestehen, die nicht gemeldet werden.“

Um die strafrechtliche Grundlage für die Verhinderung rassistischer Umtriebe zu stärken, hat die liechtensteinische Regierung eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Strafrechtsartikels gegen Rassismus und nationalsozialistische Betätigung beauftragt. Es ist vorgesehen, den entsprechenden Gesetzesentwurf dem Landtag noch dieses Jahr zu unterbreiten. Mit dieser Anpassung der liechtensteinischen Rechtslage soll auch die Voraussetzung für den Beitritt zum Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung geschaffen werden.

2 Staatsform und Verfassung

2.1 Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. Im Sinne der Gewaltenteilung sind die Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet.

Die heute gültige Verfassung stammt aus dem Jahre 1921 und war das Ergebnis eines Erneuerungsprozesses im Gefolge des Ersten Weltkriegs. Im Vergleich zur vorangegangenen Verfassung von 1862 konnten die Volksrechte stark ausgebaut werden, unter anderem durch direktdemokratische Elemente.

2.2 Grund- und Freiheitsrechte

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein sind eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung.

Die Verfassung legt auch fest, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und dass die Rechte der Nichtstaatsbürger durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Gesetz der Gegenseitigkeit geregelt sind.

2.3 Fürst

Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein hat im Staatsaufbau Liechtensteins eine starke Position. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages die Mitglieder der Regierung und mit Ausnahme der Mitglieder des Schöfflen- und Kriminalgerichts auch die Richter der Zivil- und Strafgerichte sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts. Es steht ihm das Begnadigungsrecht und das Niederschlagungsrecht in Strafuntersuchungen zu. Mit dem Notverordnungsrecht und dem Recht auf Auflösung des Landtages aus erheblichen Gründen ist die Position des Fürsten zusätzlich gefestigt. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten. Auch der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

2.4 Landtag

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die Vaterländische Union über die absolute Mehrheit. Die Fortschrittliche Bürgerpartei in Liechtenstein hält 10 Mandate, während die Freie Liste mit 2 Mandaten vertreten ist.

2.5 Regierung

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, der rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtssetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur im Rahmen von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

2.7 Gemeinden

In Liechtenstein wird die Gemeindeautonomie hochgehalten. In der Verfassung ist der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

2.8 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofes gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgehaltenen Rechte. Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

3 Wirtschaft

3.1 Wirtschaftsraum

Seit dem Inkrafttreten des Zollvertrags mit der Schweiz im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit dieser einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird vom Schweizer Zoll bewacht. Aufgrund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Seit dem 1. Mai 1995 nimmt Liechtenstein zudem am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in dem es zusammen mit den 15 EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet.

3.2 Wirtschaftsstruktur

Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht und steuerliche Standortvorteile. Diese wurden nicht zuletzt durch ein effizientes Finanzdienstleistungssystem ermöglicht.

3.3 Beschäftigungsstruktur

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger). 1997 kamen zu den 14'732 in Liechtenstein wohnhaften Beschäftigten

87743 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger hinzu, was 37,2 Prozent der Gesamtbeschäftigten ausmacht.

1997 arbeiteten 53 Prozent der Beschäftigten im Dienstleistungssektor sowie 45,7 Prozent in Industrie und Gewerbe. War Liechtenstein bis in die vierziger Jahre ein Agrarstaat, ist die Landwirtschaft heute volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Nur noch 1,3 Prozent sind im ersten Sektor tätig.

3.4 Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Ende 1998 betrug die Arbeitslosenrate 2%.

3.5 Bildungswesen

Das öffentliche Schulwesen in Liechtenstein besteht aus der Pflichtschule und verschiedenen Formen von weiterführenden Schulen (Fachhochschule für technische Richtungen, Lehre, Berufsschule, Abendschule). Es gibt in Liechtenstein eine Internationale Akademie für Philosophie. Daneben verfügt Liechtenstein über keine eigenen Universitäten. Der Zugang zur universitären Ausbildung in benachbarten Staaten ist aber vertraglich abgesichert. Der obligatorische Schulbesuch beträgt neun Jahre im Alter von sieben bis sechzehn Jahren. Davon sind fünf Jahre Primarschule und vier Jahre Sekundarschule (Gymnasium acht Jahre) vorgeschrieben.

Die Errichtung und Führung von Privatschulen in Liechtenstein ist gemäss Schulgesetz bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gewähr für einen ordnungsgemässen und den Aufgaben des liechtensteinischen Schulwesens gerecht werdenden, allgemein zugänglichen Unterricht besteht. Dabei müssen die Lehrpläne von Privatschulen mit den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen übereinstimmen. Zur Zeit gibt es in Liechtenstein drei Privatschulen.

Für fremdsprachige, schulpflichtige Kinder besteht die Möglichkeit, Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde zu besuchen. Die Kurse werden von privaten Trägerschaften organisiert. Für solche Kurse wird die notwendige Infrastruktur (Randstunden im Rahmen des Stundenplans, Schulraum) zur Verfügung gestellt.

Um die Integration zu begünstigen, werden für zugezogene Kinder ab acht Jahren, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, Intensivkurse in deutscher Sprache angeboten. Ziel des Intensivkurses ist es, nach spätestens einem Schuljahr eine Eingliederung in die jeweils passende Schulstufe und Schulart zu ermöglichen. Damit die Eingliederung auch in sozialer Hinsicht gelingt, werden die Kinder mit den Begebenheiten des Landes vertraut gemacht.

4 Internationale Menschenrechtsübereinkommen und liechtensteinisches Recht

4.1 Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtsübereinkommen

Liechtenstein hat als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Dazu gehören unter anderem:

- Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
- Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtskonventionen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Gemäss herrschender Lehre haben internationale Abkommen in der innerstaatlichen Rechtsordnung mindestens Gesetzesrang.

4.2 Information über Menschenrechtsübereinkommen

Alle Gesetze und somit auch internationale Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen publiziert werden. Sie sind daher der Öffentlichkeit zugänglich. Die liechtensteinische Öffentlichkeit wird von staatlicher Stelle im Rahmen der parlamentarischen Genehmigung und beim Beitritt, später nach Bedarf über die internationalen Rechtsinstrumente im Bereich der Menschenrechte informiert. Da aber vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention immer wieder in Vorträgen und in schriftlichen Stellungnahmen Erwähnung findet, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Instrument einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist.

II INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE RAHMENKONVENTION

1 Erklärung

Liechtenstein hat die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten am 18. November 1997 ratifiziert. Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass insbesondere die Artikel 24 und 25 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein im Lichte der Tatsache zu verstehen sind, dass auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention bestehen. Das Fürstentum Liechtenstein erachtet die Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt seiner Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens.“

2 Beratender Ausschuss

Aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein von der Problematik nationaler Minderheiten nicht direkt betroffen ist, hat die liechtensteinische Regierung darauf verzichtet, Sachverständige aus Liechtenstein für die Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses zu nominieren.

3 Vertrauensbildende Massnahmen

Die Solidarität mit den Zielsetzungen der Rahmenkonvention bringt Liechtenstein auch durch die Zahlung freiwilliger Beiträge an die vertrauensbildenden Massnahmen des Europarates zum Ausdruck.